

II-4681 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 Z1.IV-40.004/32-2/86

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
 1031 Wien, den 6. August 1986
 XXXXXXXX Radetzkystr. 2
 Stubenring Telefon XXXXXXXXXX oder 111780
 Auskunft 75-56-86 bis 99 Serie

Klappe Durchwahl

2137/AB

Beantwortung
 der Anfrage der Abg. Dipl.Ing. ZITTMAYR
 und Genossen an den Bundesminister für
 Gesundheit und Umweltschutz betreffend
 Verordnung über die Strahlenbelastung von
 Milchprodukten (Nr. 2150/J)

1986-08-11
 zu 2150/J

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
 gestellt:

- "1) Warum haben Sie in der Verordnung nach dem Strahlenschutzgesetz keine Übergangsregelung für Haltbarmilchprodukte wie für Frischkäse einschließlich Topfen getroffen?
- 2) Warum haben Sie bei Ihrer Verordnung das Fernschreiben der Molkereigenossenschaft Wartberg an der Krems nicht berücksichtigt?
- 3) Werden Sie den Schaden, der durch die Ungleichbehandlung der verschiedenen Milchproduktgruppen entstanden ist, den betroffenen Betrieben vergüten?
- 4) Werden Sie bei der Erlassung künftiger Verordnungen nach dem Strahlenschutzgesetz auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten Bedacht nehmen?"

Ich beehe mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zunächst muß ich darauf hinweisen, daß die in der Präambel

2137/AB XVI. GP - Anfragebeantwortung (gescanntes Original)
der Anfrage aufgestellte Behauptung, es sei mit Wirkung
vom 31.5.1986 der Grenzwert für Cäsium in Trinkmilch und
in flüssigen Milchprodukten von 10 Nanocourie auf 5 Nanocurie
pro Liter herabgesetzt worden, nicht zutrifft.

Für Trinkmilch u.a. ist vielmehr - verlautbart am 19. Mai 1986 - mit Wirkung vom 21. Mai 1986 ein Grenzwert von 2 Nanocourie Cäsium 137 pro Liter festgelegt worden, mit der Maßgabe, daß dieser Grenzwert nach Möglichkeit nicht überschritten werden soll. Für Frischkäse und Topfen wurde eine wegen der geringen Verzehrmengen vom Standpunkt des Gesundheitsschutzes aus vertretbare Übergangsregelung getroffen.

Zu 1) und 2):

Eine Übergangsregelung für Haltbarmilchprodukte war vom Standpunkt des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar, da sich bekanntlich vermehrt Familien mit sehr großen Haltbarmilchvorräten eingedeckt hatten, worunter sich bedauerlicherweise neben vor dem Reaktorunfall hergestellter Haltbarmilch auch Haltbarmilch mit wesentlich überhöhten Cäsiumaktivitäten befanden.

Der fortdauernde Genuss von Haltbarmilch - vorauszusehen war ein Genuss über mehrere, vermutlich 5 Monate - mit hoher Cäsium 137 Belastung - hätte auch für Erwachsene eine nicht zu verantwortende Strahlendosis bedeutet.

Zu 3):

Wie oben dargelegt, war die "Ungleichbehandlung der verschiedenen Milchproduktgruppen" im Interesse des Schutzes der Gesundheit sachlich gerechtfertigt.

Zu 4):

Bei Erlassung von Verordnungen nach dem Strahlenschutzgesetz hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ausschließlich auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung Bedacht zu nehmen.

Für den Bundesminister:

